



# Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (Medizinalberufeverordnung, MedBV)

Änderung vom 13. Dezember 2019

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 11b Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Vorübergehend können universitäre Medizinalpersonen ihren Beruf unter fachlicher Aufsicht ausüben, ohne die Sprachkenntnisse nach Artikel 11a nachzuweisen, wenn:

*Art. 14 Abs. 1*

<sup>1</sup> Personen nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG mit einem Diplom oder Weiterbildungstitel aus einem Staat, mit dem die Schweiz keinen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat, können ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, wenn sie:

- a. eine Lehrverantwortung in einem akkreditierten Studien- oder Weiterbildungsgang in einem Spital übernehmen und ihren Beruf innerhalb dieses Spitals in eigener fachlicher Verantwortung ausüben; oder
- b. ihren Beruf ausüben in einem Gebiet, in dem nachweislich medizinische Unterversorgung besteht.

<sup>1</sup> SR 811.112.0

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

13. Dezember 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr